

12. Nachtragssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)SGV. NRW. 2023 Zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 31.05.2010 folgende 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 15 (Bürgermeister) erhält folgende Fassung:

- (3) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- a) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).
 - b) Für Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
 - c) Kommt ein Einvernehmen nicht zur Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
 - d) Bei Entscheidungen des Rates nach Buchstabe b) und c) stimmt der Bürgermeister nicht mit.
 - e) Erfolgt keine Entscheidung nach Buchstabe b) oder c) gilt Buchstabe a).
 - f) Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
 - g) Ämter in leitender Führungstätigkeit gemäß § 22 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen werden zunächst auf Probe übertragen.

§ 2

Diese 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.